

STADT BAD SALZUFLEN

Der Bürgermeister

BESCHLUSS-VORLAGE

- öffentlich -

Aktenzeichen:	20
federführend:	20 Kämmerei
Antragsteller:	20 Kämmerei

Datum

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

30.10.2025

226/2025

Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Rat	19.11.2025	

Betreff:

Jahresabschluss 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat überweist den Jahresabschluss 2024 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 GO NRW unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 102 GO NRW und Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.03.2025

I. V. Melanie Koring
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Bad Salzuflen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beinhaltet der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht lt. § 95 Abs. 3 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geht nach § 102 Abs. 1 GO NRW die Jahresabschlussprüfung voran; diese obliegt nach § 59 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er bedient sich hierbei gem. § 102 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten, z.B. eines Wirtschaftsprüfers.

Nach dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.03.2025 (siehe Drucksache Nr. 54/2025) wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich der Erstellung des Prüfungsberichts ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt.

§ 102 Abs. 3 GO NRW beschreibt das Ziel der gemeindlichen Jahresabschlussprüfung, nämlich das Erkennen wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße im Rahmen des anzuwendenden Normsystems auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde. Ebenso erfolgt eine Prüfung, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind und er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW gelten für den Bericht über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung § 321 HGB und für den Bestätigungsvermerk § 322 HGB entsprechend.

Die Verantwortlichen der Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW haben an der Beratung über die Vorlagen zum Jahresabschluss im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung – nicht zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. des Wirtschaftsprüfers – schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses eigenen Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner

Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt lt. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Er beschließt zugleich über die Behandlung eines (ggf. entstandenen) Jahresfehlbetrages.

Jahresüberschüsse erhöhen lt. § 75 Abs. 3 GO NRW, soweit sie nicht für den Haushaltshaushalt verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.

Ein Jahresfehlbetrag soll nach § 95 Abs. 2 GO NRW unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein nach Entnahme aus der Ausgleichsrücklage verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit den Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Der Bestand der Ausgleichsrücklage lässt für den Jahresabschlussentwurf 2024 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu.

Ebenso entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wird in abgespeckter Version wie in den Vorjahren (d.h. ohne Teilrechnungen) zur Ratssitzung veröffentlicht. Die Teilrechnungen werden ergänzend im Internet bereitgestellt und veröffentlicht.

Nachrichtlich:

Auswirkungen auf die strategischen Ziele der Stadt

	Positiv	Neutral	Negativ
Gesundheit, Tourismus, Kultur Bad Salzuflen ist unter den ersten fünf Heilbädern in Deutschland und steht für gesundheitliche Exzellenz und nachhaltigen Gesundheitstourismus. Bad Salzuflen erschließt neue Zielgruppen mit attraktiven (Gesundheits-) Angeboten. Der Kultur- und Gesundheitsstandort ist in der gesamten Stadtgesellschaft deutlich spürbar und schafft Identifikation. Der Tourismusstandort wird auf den verschiedenen Ebenen und in den kommunalen Maßnahmen stets mitgedacht. Bad Salzuflen bietet ein kulturelles Veranstaltungsangebot auf hohem Niveau in vielfältigen Formaten.		X	
Wohnen Bad Salzuflen hält seine Einwohnerzahl in einem attraktiven Wohnumfeld mindestens konstant und ist als Lebensmittelpunkt bei vielen Generationen beliebt. Es gibt attraktive, nachhaltig genutzte Wohnangebote für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, soziale Schichten und Generationen. Der Zuzug soll vornehmlich im Bereich Familien und Berufstätigen erfolgen.		X	
Wirtschaft		X	

Bad Salzuflen ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen, die nachhaltig Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten. Bis 2025 entstehen in Bad Salzuflen 500 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 50% im Gesundheitsbereich. Bei der Neuansiedlung von Unternehmen legen wir die Präferenz auf den Gesundheitsbereich, auf nachhaltige Unternehmen und Produktionsformen mit hohem Innovationspotential.			
Kinder, Jugend, Bildung Bad Salzuflen ist eine familien- und kinderfreundliche Stadt. Bad Salzuflen hat bis 2025 den Kindern und Familien in der gesamten Stadt besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das soll besonders in den Betreuungsangeboten, den Förder-, Beratungs- und Freizeitangeboten, im öffentlichen Raum und den Mitbestimmungsmöglichkeiten spürbar sein. Damit wird vielen Menschen mehr Teilhabe und Kindern ein besserer Start ins Leben ermöglicht.		X	
Ehrenamt, Ortsteile und Zukunft Bad Salzuflen fördert die vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen, gesellschaftliches Engagement, Vernetzung, Beteiligung in allen Ortsteilen und ein gemeinsames „Wir“ der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Die einzelnen Ortsteile werden in ihrer Identität wertgeschätzt, gestärkt und gemeinsam mit den Einwohnern zeitgemäß weiterentwickelt.		X	
Digitalisierung Bad Salzuflen ist eine anerkannte geförderte Smart City, die mit ihren digitalen Angeboten und Produkten auf die strategischen Handlungsziele einzahlt.		X	
CO₂-Neutralität Bad Salzuflen ist bis 2030 eine CO ₂ neutrale und ökologisch nachhaltige Stadt. Als Schritt dorthin entwickeln wir aktiv neue Konzepte für die Mobilität der Stadt, die Ortsteile und vernetzt in die Region.		X	
Solide Finanzen Ein ausgeglichener Haushalt ist das Minimalziel der Finanzpolitik in Bad Salzuflen für eine dauerhafte Handlungsfähigkeit der Kommune. Die Haushaltswirtschaft ist so auszurichten, dass kommunale Steuererhöhungen vermieden und kurzfristige, konsumtive Schulden abgebaut werden können.		X	